

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lieferung, Dienstleistung, Modernisierung und Schulung der TELOGS GmbH

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, Serviceleistungen, Instandhaltungen, (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung), sowie Ersatzteilbeschaffung, Montagen, Umrüstungen, Modernisierungen, Schulungen oder Vergleichbares.
Im Einzelfall können ausdrückliche und abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Bestätigung durch TELOGS in Textform. Etwaigen allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, soweit sie mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen.
3. Eine Anerkennung fremder Einkaufs- und Leistungsbedingungen liegt auch dann nicht vor, wenn TELOGS vorbehaltlos mit Ausführungen beginnt. Erklärungen des Auftraggebers, die von den TELOGS allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, verpflichten TELOGS nicht.
4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von TELOGS gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen TELOGS und den Auftraggebern von TELOGS. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können - in der jeweils aktuellen Fassung - unter www.telogs.de/downloads eingesehen und als Datei heruntergeladen werden.
7. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und sind ausdrücklich bezogen auf die Verwendung gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2 Vertragsgegenstand, Leistung, Preise

1. Die Angebote von TELOGS sind freibleibend. Technische Änderungen, Änderungen im Liefer- und Leistungsprogramm sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zumutbar sind insbesondere Verbesserungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, technische Änderungen, Verbesserungen der Konstruktion oder der Materialauswahl. TELOGS ist insbesondere berechtigt, Preisirrtümer zu korrigieren. Angebote, die keine Annahme- oder Bindefrist enthalten, sind nicht verbindlich. Kataloge und Werbeprospekte bleiben regelmäßig unverbindlich.
2. Die Bestellung des Auftraggebers bedarf der Textform und stellt ein bindendes Angebot dar, das TELOGS innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform annehmen kann. Für den Inhalt des Auftrages ist die Auftragsbestätigung von TELOGS maßgeblich, soweit dieser nicht unverzüglich in Textform widersprochen wird. TELOGS ist berechtigt die Annahme durch Erbringung der Leistung zu erklären.
3. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Auftragsänderungen bedürfen der Bestätigung durch TELOGS in Textform. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen

keine vertragsgemäße Beschaffenheitsvereinbarung dar. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit TELOGS sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer von TELOGS. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nicht-Lieferung von TELOGS nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Bei Nicht-Verfügbarkeit der Leistung informiert TELOGS den Auftraggeber unverzüglich und erstattet die Gegenleistung zurück.

5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich TELOGS das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind TELOGS auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen Zustimmung von TELOGS in Textform.

6. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Werden dennoch wegen Verletzungen von Schutzrechten von Dritten Ansprüche gegen TELOGS geltend gemacht, so hat der Auftraggeber TELOGS in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme auf erstes Verlangen freizustellen.

7. Wird TELOGS erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Auftraggeber sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, ist TELOGS berechtigt - unter angemessener Fristsetzung - eine im Geschäftsverkehr anerkannte Sicherheit für die Gegenleistung zu verlangen. Wird TELOGS die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist TELOGS berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

Angebote von TELOGS sind freibleibend, es sei denn, die Verbindlichkeit wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Soweit Maße und Gewichte oder Bilder und/oder Zeichnungen angegeben werden, gelten diese als Annäherungswerte oder beispielhaft.

8. Die in der Leistungsbeschreibung genannte Vergütung ist Vertragsbestandteil. Ergibt sich die Vergütung nicht aus der Leistungsbeschreibung, ist sie nach dem Angebot von TELOGS zu bestimmen. Sie gilt spätestens dann als vereinbart, wenn der Auftraggeber dem Angebot innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nicht widerspricht oder er die Leistung von TELOGS vor Annahme des Angebots entgegennimmt.

Bei Einsätzen von TELOGS außerhalb des Firmensitzes werden für Reisekosten, Spesen und sonstige Aufwendungen Kosten gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt berechnet.

9. TELOGS hat das Recht, durch Änderungsanzeige in Textform vertraglich genannte Preise unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu verändern, falls sich Produktions- und Energiekosten, sowie die Einkaufspreise von TELOGS für Betriebsmittel oder Ersatzteile oder die Löhne als wesentlicher Bestandteil der Serviceleistungskosten ändern oder falls neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt werden, die den Vertrag betreffen. Die Preise ändern sich bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Preiserhöhungen sind für bereits abgeschlossene (Rahmen-)Verträge nur im Rahmen der vorgenannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Für Lieferungen, die später als 6 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, darf TELOGS die Preise erhöhen, wenn sie auf Veränderung von wertbildenden Faktoren beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung wird dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist angezeigt. Sofern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr Preiserhöhungen von insgesamt mehr als 20 Prozent verlangt werden, bedarf es für den 5 Prozent übersteigenden Teil der Preiserhöhung der Zustimmung des Vertragspartners. Diese gilt als erteilt, falls der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der zustimmungspflichtigen Erhöhung, auf die ihn TELOGS besonders hingewiesen hat, von dem ihm hiermit eingeräumten Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht. Die Kündigungsfrist für dieses Sonderkündigungsrecht des Vertragspartners beträgt 2 Kalendermonate zum Monatsende.

10. Sämtliche Preise und Vergütungen sind Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung.

11. Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Fristwährend ist nur die Gutschrift auf dem Konto von TELOGS. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kommt der Auftraggeber automatisch und ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden alle Forderungen von TELOGS aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig. Weitere Lieferungen während des Verzugs erfolgen nur gegen Vorkasse. Während der Zeit des Zahlungsverzugs ist TELOGS nicht verpflichtet, Serviceleistungen insbesondere Wartungen oder Instandhaltungen durchzuführen, sofern TELOGS dem Vertragspartner zuvor eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

TELOGS ist berechtigt - auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung - Leistungen und Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird bei Auftragsbestätigung erklärt.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung in Textform und nur erfüllungshalber entgegengenommen. Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenforderungen des Auftraggebers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung seitens TELOGS unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

13. TELOGS ist ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu verpfänden. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

14. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung der jeweils ältesten Schuldposten und der darauf aufgelaufenen Zinsen verwendet.

15. Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen Auftraggeber mit Sitz in Deutschland und TELOGS gemäß § 94 InsO folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Auftraggebers werden sämtliche Forderungen von TELOGS gegen den Auftraggeber mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt im umgekehrten Falle auch für Forderungen des Auftraggebers gegenüber TELOGS. In diesen Fällen ist TELOGS zudem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen - nach Wahl von TELOGS - nur gegen Vorkasse oder Sicherungsleistung auszuführen.

16. Die Leistungen werden nach den vertraglichen Vereinbarungen und nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht. Alle Dienstleistungs-, Montage-, Service- oder Wartungsarbeiten werden während der regulären Arbeitszeiten (Mo.-Fr., zwischen 8.00h und 16:30h, außer an Feiertagen, am Ort der Leistungserbringung) von TELOGS oder einem von TELOGS autorisierten Servicepartner ausgeführt. Arbeiten, die auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der regulären Arbeitszeiten ausgeführt werden sollen, müssen - ausgenommen von Notdienstfällen - mindestens 4 Wochen zuvor angefragt werden. Diese Arbeitszeiten und Notdienstfälle berechtigen TELOGS, erweiterte Zuschläge wie Nacht-, Notdienst-, Feiertags-, Samstags- und Sonntagszuschläge zu den erhöhten Verrechnungssätzen von TELOGS in Rechnung zu stellen.

17. Die Vergütung und der Leistungsumfang sind im jeweiligen Servicevertrag bzw. im Angebot und in der Auftragsbestätigung geregelt. Wird die Vergütung nicht ausdrücklich pauschal vereinbart, so werden Serviceleistungen nach Arbeits- und Reisezeit sowie ggf. Wartezeiten zu den zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen von TELOGS zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Ebenfalls werden Leistungen, welche den vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, wie beispielsweise die Beseitigung von Schäden oder Störungen z.B. infolge unsachgemäßer Verwendung, gesondert gemäß den jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet. Die aktuellen Verrechnungssätze werden dem Vertragspartner mit der Auftragsbestätigung zugesendet. Bei Änderungen der Verrechnungssätze werden diese dem Vertragspartner bekannt gegeben.

18. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Ersatzteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial nicht in der Vergütung enthalten und können von TELOGS zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls ist die Entsorgung defekter oder ausgebaute Teile, sofern nichts abweichendes vertraglich geregelt oder gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht im Leistungsumfang enthalten und somit zusätzlich zu vergüten.

19. Für die Prüfung, ob Lieferungen im Gebiet der europäischen Gemeinschaft umsatzsteuerfrei erfolgen können, benötigt TELOGS vom Auftraggeber

- a) die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- b) den Namen und die Anschrift des Auftraggebers,
- c) den Bestimmungsort sowie
- d) alle zum Nachweis einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Leistung erforderlichen Unterlagen (Belege, Gelangensbestätigung etc.).

Für den Fall, dass TELOGS auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers zur Umsatzsteuer herangezogen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die TELOGS entstehende Steuerlast unverzüglich auszugleichen.

3 Leistungszeitpunkt, Lieferung

1. Die Leistungserbringungsfrist wird individuell vereinbart. Verbindliche Termine für Leistungen, z.B. Lieferungen, müssen ausdrücklich als solche in Textform bezeichnet und vereinbart werden. Gleiches gilt für Fixtermine.

2. Die Leistungsfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers, insbesondere vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, technischen Daten, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Mitwirkungspflichten.

3. Sind von TELOGS Leistungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt die Leistungserbringung ab Werk als vereinbart.

4. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand, z. B. ein Liefergegenstand, das Werk von TELOGS verlassen hat oder wenn dem Auftraggeber die Leistungs-/Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

5. TELOGS ist berechtigt, Teilleistungen, z.B. Teillieferungen, vorzunehmen und gesondert zu berechnen.

6. Treten nach Vertragsschluss Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die von den bei Vertragsschluss geltenden Vorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen abweichen, so verlängert sich die Leistungszeit entsprechend. Hierdurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Leistungsfristen bzw. Termine in angemessenem Umfang, auch ohne dass es einer gesonderten Anzeige bedarf.

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung wird in der Leistungsbeschreibung definiert, diese Termine werden dann durch eine beidseitige Unterschriftsleistung verbindlich.

Ist kein bestimmtes Datum zur Erbringung der Leistung vereinbart, so wird TELOGS dem Auftraggeber den Termin spätestens 5 Tage vor Erbringung der Leistung in Textform mitteilen. Ist die Durchführung der Arbeiten zu dem angegebenen Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, so ist dieser verpflichtet, TELOGS mindestens 30 Tage vor dem angekündigten Tag der

Durchführung der Arbeiten entsprechende Mitteilung zu machen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann TELOGS den ihm daraus entstehenden Schaden sowie Mehraufwendungen verlangen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Der Auftraggeber ist im Falle einer vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgegebenen Abnahme der Leistung zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist TELOGS zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von TELOGS, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Dienstleistung als erfolgt. Mit der Abnahme gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

10. Im Falle einer „kulanten Stornierung“ und der Rücknahme eines Produktes durch TELOGS oder einer „freien Kündigung“ des Auftrages nach § 648 BGB bzw. § 8 VOB/B durch den Vertragspartner, ohne dass TELOGS dies zu vertreten hat, wird eine Pauschale für sonstige Aufwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von 10 Prozent des Netto-Rechnungsbetrages zu Lasten des Vertragspartners für die stornierungs- bzw. kündigungsbedingt nicht mehr zu erbringenden Leistungen fällig. Hiervon unberührt bleibt sowohl das Recht des Vertragspartners, keinen oder einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen als auch das Recht von TELOGS einen höheren Schadensersatz im Einzelfall nachzuweisen. Ebenso hiervon unberührt bleibt der Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung bzw. Stornierung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen durch TELOGS gegenüber dem Vertragspartner.

4 Höhere Gewalt

Im Falle **höherer Gewalt** („force majeure“, „hardship“) und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von TELOGS nicht zu vertretender Umstände, gelten die folgenden Regelungen:

1. Treten unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse oder Umstände ein, die weder im Einflussbereich von TELOGS liegen noch in sonstiger Weise von TELOGS verhindert werden können, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Sperrung oder Versperrung von See- und Handelswegen („Suez-Kanal 2021“) Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien (Wie die Corona-Pandemie 2020/2021), behördliche Maßnahmen oder alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, ist TELOGS berechtigt, die Serviceleistung für die Dauer der Störung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern TELOGS nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. TELOGS wird den Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über den Eintritt und – sofern möglich – die Dauer der Ereignisse informieren.

2. „Höhere Gewalt“ (force majeure, hardship) bedeutet dabei insbesondere das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:

- a.) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b.) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
- c.) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten

vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird jedenfalls bei den nun folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 2 lit. (a) und lit. (b) und nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

- (I) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- (II) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- (III) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- (IV) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- (V) Pest, Epidemie, Pandemie, wie die Corona-Pandemie 2020/2021, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, Vulkanausbruch, Vulkanausbruch mit Luftraumsperrung; Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; Hackerangriffe, Versperrung internationaler Handelswege und Verkehrsrouten (Suez-Kanal-Krise 2021)
- (VI) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen.

Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

5 Mitwirkungspflichten und Zuarbeiten des Auftraggebers, Gefahrentragung

1. Der Auftraggeber hat das Personal von TELOGS bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Kräften und auf eigene Kosten zu unterstützen.

2. Insbesondere sind dem Personal von TELOGS, soweit zur Erledigung des Auftrages erforderlich, Hilfskräfte, Hilfsmittel sowie Strom und Wasser einschließlich der dazu erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von Verbrauchs- und Betriebsstoffen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen und TELOGS bei einer Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen. Er hat das Personal von TELOGS über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die nach dem bestehenden Vertrag zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Er hat außerdem auf die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch das Personal von TELOGS hinzuwirken und diesen im Falle von Verstößen zu informieren.

3. Der Auftraggeber hat sein eigenes Personal entsprechend der Maßnahmen, Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten. Der Auftraggeber hat die vorgenannte Gefährdungsbeurteilung zu unterzeichnen. Für die vor Ort beim Auftraggeber zu erbringenden Leistungen ist ein

Ansprechpartner für das Personal von TELOGS zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung des Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.

4. Soweit nicht anderweitig mit TELOGS schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle zur vertragskonformen Leistungserbringung notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen und insbesondere die Einhaltung nachfolgend genannter Pflichten zu gewährleisten.

Der Vertragspartner hat für einen unfallsicheren und leichten Zugang zur Anlage Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass sich spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten, ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort befindet, welcher berechtigt ist, die von TELOGS vorgelegten Leistungsnachweise zu unterzeichnen.

5. Ist für die Leistungserbringung der Aufbau eines Gerüsts oder eine Steighilfe erforderlich, so sind ab einer Arbeitshöhe von über 3m zugelassene und geprüfte Gerüste und Steighilfen bauseitig vom Auftraggeber/Vertragspartner zu stellen.

Sofern die Beseitigung von Störungen im Servicevertrag enthalten ist, hat der Vertragspartner TELOGS unverzüglich über auftretende Störungen zu informieren.

6. Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind TELOGS unverzüglich vom Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sofern sich die Änderungen auf die Vertragserfüllung oder die Ausführung der Leistungen auswirken oder TELOGS anderweitig ein berechtigtes Interesse an einer Benachrichtigung hat. Anderenfalls gehen diese Änderungen nicht zu Lasten von TELOGS.

Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur in einem begrenzten Umfang nach, und entstehen TELOGS infolgedessen Schäden oder zusätzliche Aufwendungen, wie beispielsweise Anfahrtskosten oder Arbeitszeiten, so ist der Vertragspartner verpflichtet diese zu ersetzen. Vorstehendes gilt auch für den Fall des Annahmeverzugs des Vertragspartners.

7. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, auf seine Kosten folgende technische Hilfeleistung und Zuarbeiten zu erbringen:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Fachkräfte der Lagerlogistik und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Dienstleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Dienstleistungsleiters zu befolgen. TELOGS übernimmt für diese auftraggeberseitig bereitgestellten Hilfskräfte keine Haftung.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Krane, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial).

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Druckluft, Elektrizität, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Dienstleistungspersonals in unmittelbarer Nähe der Dienstleistungsstelle.

f) Transport des Dienstleistungsmaterials an den Dienstleistungsplatz, Schutz des Dienstleistungsmaterials vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Dienstleistungsmaterials.

g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Dienstleistungspersonal.

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des

Leistungsgegenstands und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

8. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Dienstleistung sofort nach Ankunft des Dienstleistungspersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Seiten von TELOGS erforderlich sind, stellt TELOGS sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung, der seinerseits alle sich hieraus ergebenden Vorkehrungen zu treffen hat.

9. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist TELOGS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von TELOGS unberührt.

10. Dem Personal von TELOGS ist während der vereinbarten Geschäftsstunden/Betriebszeiten der Zutritt zu den Baulichkeiten, den Maschinen/Anlagen des Auftraggebers zur Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern von TELOGS jede gewünschte Auskunft über die von der vertraglichen Leistung betroffenen Maschinen, Anlagen, Baulichkeiten unverzüglich zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

11. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen etc., an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus von TELOGS nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält TELOGS den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der Auftraggeber trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

12. TELOGS ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte, insbesondere Rechtsnachfolger, oder auch Konzernunternehmen zu übertragen. Der Auftraggeber erteilt dazu bereits jetzt seine Zustimmung.

6 Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offenkundige Mängel müssen innerhalb von einer Kalenderwoche ab Übergabe der Ware gerügt werden. Später zu Tage tretende Mängel sind binnen einer Kalenderwoche nach deren Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von TELOGS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

2. Sollte die Leistung einen Mangel aufweisen, behält sich TELOGS die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Das Recht von TELOGS, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

a) Die Beschaffenheit der Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und der Produktbeschreibung von TELOGS. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter wird keine Haftung übernommen. Sonstige Unterlagen (z.B. Prospekte, Kataloge, Anschreiben, Preislisten, technische Daten oder ähnliches) führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart.

b) Verschleiß stellt keinen Mangel dar. In Betrieb genommene Verschleißteile (z.B. Kugellager, Schleifkohlen, Bremsen, Drahtseile, Laufrollen, Ketten, Kettenräder etc.) unterliegen nicht der Gewährleistung.

c) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung

oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

d) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von TELOGS gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Eine Rücksendung der Ware ist mit TELOGS vorher abzustimmen.

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen TELOGS bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Lieferer gelten ferner die Regelungen gemäß dem unter 6.2. zuvor stehenden entsprechend.

e) Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von TELOGS nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen von TELOGS auf Anordnung des Auftraggebers ausgeführt werden, übernimmt TELOGS keine Haftung.

3. Ist eine erbrachte Serviceleistung mangelhaft, so hat TELOGS nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Kann TELOGS einen Mangel trotz mehrfacher Versuche nicht beseitigen, so ist der Vertragspartner berechtigt, soweit es sich um einen erheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises zu verlangen.

4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Fahrt-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet TELOGS nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann TELOGS vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Fahrtkosten) ersetzt verlangen.

5. Die Haftung für Sachmängel (Gewährleistung) entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von TELOGS den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Als solche Änderungen gelten auch die nicht fachgerechte Lagerung, Verbringung, Montage und Nutzung bzw. Programmierung durch den Auftraggeber. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6. Der Auftraggeber ist angehalten, während der Laufzeit eines Servicevertrages über die Wartung einer Anlage, alle Arbeiten an der Anlage nur durch TELOGS oder deren Beauftragte durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet ist. Bei Eingriffen in den Wartungsgegenstand durch Dritte können etwaige Gewährleistungsansprüche nur dann aufrechterhalten werden, wenn der Auftraggeber eindeutig widerlegen kann, dass ein Mangel nicht durch den Eingriff eines Dritten herbeigeführt wurde.

7. Garantien im Rechtssinne werden durch TELOGS nicht abgegeben.

8. Bei Fertigung nach Zeichnung des Auftraggebers haftet TELOGS nicht für Schäden aufgrund konstruktiver Mängel.

7 Haftung, Schadensersatz und Haftungsausschluss

1. TELOGS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz – und zwar uneingeschränkt –, wenn eine TELOGS zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
2. Soweit eine TELOGS zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und keine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird, ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
3. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von TELOGS der Höhe nach beschränkt auf 2.500.000,- € (zweieinhalb Millionen Euro) je Schadensfall und jährlich kumuliert auf maximal 5.000.000,-€ (fünf Millionen Euro), sowie zusätzlich auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Im Übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von TELOGS ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung TELOGS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. TELOGS übernimmt keine Garantien. Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von TELOGS (insbesondere in Katalogen oder auf der TELOGS-Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden, dienen lediglich dazu, Produkte mittlerer Art und Güte zu beschreiben und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt TELOGS keine Haftung. TELOGS erteilt keine Garantien im Rechtssinne (insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien gemäß § 443 BGB und dergleichen).

8 Vorübergehende Außerbetriebsetzung oder Stilllegung von Anlagen

1. TELOGS haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine fehlerhafte Wiederinbetriebnahme durch Dritte oder schadhafte Verschleißteile sowie Ermüdungsdefekte zurückzuführen sind.
2. Besteht mit TELOGS ein Servicevertrag zur Wartung einer Anlage, verpflichtet sich der Vertragspartner, TELOGS unverzüglich von einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Anlage oder deren Stilllegung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach der schriftlichen Anzeige ruht bzw. endet der Servicevertrag bis zum Ende der regulär kommenden Abrechnungsperiode. Wird TELOGS nicht unverzüglich schriftlich informiert und unternimmt Wartungsversuche, so bleiben diese zusätzlich abrechenbar.

9 Verjährung

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist, in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, und von § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB bei einem

Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, 12 Monate, ausgenommen Leistungen und Teile, die dem Verschleiß unterliegen. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, soweit TELOGS auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die TELOGS nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß dem Vorhergehenden beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und TELOGS Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

2. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der jeweiligen Leistungserbringung, bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werkleistungen ab dem Datum der Abnahme, oder jedenfalls zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber mit der Annahme der jeweiligen Leistung in Annahmeverzug gerät.

3. Die Ansprüche von TELOGS auf Zahlung gegenüber dem Auftraggeber verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

4. Für Anlagen und Produkte, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, besteht die Möglichkeit die Verjährungsfrist zu verlängern, sofern sich der Vertragspartner dafür entscheidet, TELOGS innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der Anlage, durch Abschluss eines Servicevertrages die Wartung zu übertragen. In diesem Fall gelten die im abgeschlossenen Servicevertrag vereinbarten Verjährungsfristen. Ob die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, richtet sich nach den jeweiligen Produktdatenblättern der TELOGS-Produkte.

10 Keine Vertretungsbefugnis der Techniker und Monteure vor Ort

1. Monteure/Techniker von TELOGS oder andere von TELOGS mit der Serviceleistung beauftragte Personen, sind nicht befugt, Mängelrügen entgegen zu nehmen oder zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen TELOGS abzugeben.

2. Sie sind auch nicht befugt, mündliche Bestellungen entgegen zu nehmen oder Vertragsänderungen oder -ergänzungen vorzunehmen. Die Monteure/Techniker sind – vorbehaltlich der Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht – nicht berechtigt, für TELOGS Gelder in Empfang zu nehmen.

11 Schulungen

1. Soweit vereinbart oder auch erforderlich, erbringt TELOGS auch Schulungs- bzw. Instruktionenleistungen. Solche Maßnahmen finden grundsätzlich am Sitz von TELOGS statt, es sei denn, es wird eine abweichende Regelung vereinbart.

2. Die Schulungsvergütung wird nach Durchführung der Schulungsmaßnahme in Rechnung gestellt und 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.

3. Schulungsunterlagen unterliegen dem Urheberrecht von TELOGS und dürfen ohne deren Zustimmung nicht veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Eine Stornierung der Schulungsmaßnahme muss spätestens 7 Tage vor Durchführung der Schulungsmaßnahme bei TELOGS schriftlich eingehen.

4. Geht das Stornierungsschreiben später zu, so ist die volle Schulungsvergütung zu entrichten. Änderungen beim Inhalt der Schulung, deren Absage oder Verlegung bleiben TELOGS vorbehalten, ohne

dass dem Auftraggeber daraus ein Anspruch entsteht.

5. TELOGS ist verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. den Teilnehmern der Maßnahmen entsprechende Teilnahmebescheinigungen zu erteilen.

12 Besondere Regelungen: Fernwartung, Hotline, Rufbereitschaft, IT-Sicherheit

Sofern ein Rufbereitschafts-, Hotline- oder Fernwartungsvertrag besteht, oder aber diese Dienstleistung ad hoc vereinbart wird, gilt grundsätzlich das Folgende als vereinbart:

1. TELOGS unterhält zur Störungsbeseitigung eine Hotline und Rufbereitschaft, sowie die Möglichkeit zur Fernwartung.
2. TELOGS entscheidet grundsätzlich selbst, ob und wann der Einsatz von Fernwartung sinnvoll ist.
3. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Fernwartung.
4. Nach dem jetzigen Stand der Technik kann die Datenkommunikation über das Internet oder über WLAN/Mobilfunk nicht völlig sicher, fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Für die Fernwartung kommt eine VPN-Verbindung zur Anwendung.
5. TELOGS gewährleistet daher grundsätzlich nicht die jederzeitige Verfügbarkeit seines Dienstes oder haftet für ein enttäushtes Vertrauen des Auftragsgebers in dessen fehlerfreie Funktion.
6. Für eine funktionsfähige Betriebssystem-Umgebung, einen stets aktuellen Internetbrowser und eine funktionsfähige Fernwartungssoftware für die Fernwartung hat der Auftraggeber grundsätzlich selbst Sorge zu tragen.
7. Der Auftraggeber hat außerdem, soweit es technisch möglich ist, einen aktuellen *Viren-, Trojaner- und Malwareschutz* mit integriertem Echtzeitscanner oder ein vergleichbares System einzusetzen und sein Betriebssystem und den von ihm verwendeten Browser immer auf dem neuesten Stand zu halten.
8. Der Auftraggeber ist für seine Datensicherung ausschließlich selbst verantwortlich.
9. Persönliche Zugangsdaten (Kennung und Passwort) sollen aktuellen Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und geheim zu halten. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. TELOGS ist in einem solchen Falle umgehend zu informieren.
10. TELOGS haftet nicht für Schäden (z.B. Datenverlust oder unberechtigte Datenübermittlung), die aufgrund einer unberechtigten Nutzung (z.B. durch Passwortverlust etc.) der Fernwartung beim Auftraggeber entstanden sind.
11. Es ist sicherzustellen, dass für normale Wartungs- und Diagnosearbeiten grundsätzlich kein Zugriff auf personenbezogene Daten möglich ist; außer in unumgänglichen Fällen.
12. Passwörter sind – sofern unerlässlich – verschlüsselt per Email zu übermitteln.

13 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Versendung von Ware erfolgt im Namen und für Rechnung des Auftraggebers ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verladung der Ware auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, geht die Gefahr an dem Tag auf den Auftraggeber über, an dem die Versandbereitschaft durch TELOGS angezeigt wurde.

2. Wurde hingegen ausdrücklich ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
3. Nur soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Der Auftraggeber hat die Lieferung nach Erhalt umgehend zu prüfen und Mängel schriftlich anzuzeigen. Wegen unerheblicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.
4. Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Ansonsten gilt für Mängel Punkt **6 Gewährleistung und Mängelhaftung**. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte entgegen zu nehmen.
5. Die mitgeteilten Mängel wird TELOGS, nach Wahl von TELOGS, durch Instandsetzung oder aber Ersatzlieferung so rasch wie möglich beheben. Ersetzte Teile sind an TELOGS zurückzugeben.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Auftraggeber nicht ohne Interesse ist. Zulässige Teillieferungen gelten als in sich abgeschlossenes Geschäft.
7. Sofern sich die Lieferung bzw. Abholung der Ware auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, erfolgt die Lagerung der Ware auf Kosten des Auftraggebers am Standort von TELOGS in 35435 Wettenberg. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware bereits mit der Einlagerung der Ware auf den Auftraggeber über.

14 Eigentumsvorbehalt an Waren und Ersatzteilen

1. Die durch TELOGS gelieferten Sachen (Waren, Ersatzteile, Neuteile, Schmierstoffe, Zubehör, Werkzeuge und Betriebsmittel) bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von TELOGS; Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
2. TELOGS behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TELOGS berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch TELOGS liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, TELOGS erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Sache durch TELOGS liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. TELOGS ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Erlös daraus ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Zerstörung ausreichend zum Neuwert zu versichern und versichert zu halten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange eine Forderung von TELOGS besteht, ist TELOGS berechtigt, vom Auftraggeber jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. TELOGS ist ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle zu besichtigen, wo sie sich befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei Insolvenzverfahren für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als das Eigentum von TELOGS kenntlich zu machen.
4. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber TELOGS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit TELOGS Klage gem. § 771 ZPO einreichen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TELOGS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
5. Bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Insolvenzverfahren ist die Vorbehaltsware auf Veranlassung von

TELOGS an TELOGS fracht- und spesenfrei herauszugeben, ohne dass es einer Nachfristsetzung oder des Rücktritts vom Vertrag durch TELOGS bedarf. Ein entsprechendes Besitzrecht erlischt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Erfüllung schuldhaft gefährdet – z.B. aufgrund mangelnder Kreditwürdigkeit, fehlender Versicherung oder unsachgemäßer Lagerung der Ware – und TELOGS deshalb zurücktritt.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt TELOGS jedoch bereits alle Forderungen in Höhe dessen Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Davon unberührt ist die Befugnis von TELOGS, die Forderung selbst einzuziehen. TELOGS verpflichtet sich allerdings, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann TELOGS verlangen, dass der Auftraggeber TELOGS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung schriftlich mitteilt.

7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für TELOGS vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Letzterem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt TELOGS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8. Wird die Kaufsache mit anderen, TELOGS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt TELOGS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers Hauptsache wird, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber TELOGS anteilmäßig Miteigentum bestellt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für TELOGS. Der Auftraggeber tritt TELOGS auch die Forderungen zur Sicherheit ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9. TELOGS verpflichtet sich, die TELOGS zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft TELOGS.

15 Gewerbliche Schutzrechte/Software

Sollte es zur Lieferung oder Installation von Software kommen, so gilt grundsätzlich das Folgende:

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte an den gelieferten Gegenständen, einschließlich etwaig gelieferter Software oder elektronischer Steuerungen sowie der Bau- und Konstruktionspläne, Planungsunterlagen und Anleitungen, bei TELOGS. Der Auftraggeber hat kein Recht, Lizenzen oder Unterlizenzen zu erteilen.

2. Bei der Lieferung von Software oder elektronischen Steuerungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, die Software bzw. Steuerungen für die Anlagen zu benutzen, für die sie bestimmt sind.

3. TELOGS haftet nur für die Freiheit des gelieferten Gegenstandes von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die der vereinbarten bzw. TELOGS bekannten Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen.

4. Macht ein Dritter gegen den Auftraggeber Rechte wegen Verletzung seiner gewerblichen Schutzrechte durch die Liefergegenstände geltend, so hat der Auftraggeber TELOGS unverzüglich hierüber zu informieren. TELOGS ist berechtigt, auf sein Verlangen hin die Ansprüche Dritter namens und im Auftrage des Auftraggebers auf seine Kosten abzuwehren.

5. Software wird grundsätzlich zu den individuell vereinbarten oder mit ihr abgegebenen Softwarelizenzen, Endbenutzerlizenzen (EULA) lizenziert und nicht verkauft. Sie wird grundsätzlich in Objektcode auf Datenträger ohne Sourcecode überlassen. Die Lizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung. Sie kann nur mit der Lieferung übertragen werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Software zu ändern, auszuwerten oder zurück zu entwickeln (reverse engineering).

6. Für zu liefernde Standardsoftware gelten ausschließlich die maßgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers (z.B. Microsoft Windows-Server).

7. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bestimmen sich nach Punkt **7 Haftung, Schadensersatz und Haftungsausschluss**.

16 Geheimhaltung und Verschwiegenheit

1. Für PR- und Presse gilt grundsätzlich:

Pressemitteilungen und Veröffentlichungen aller Art (Rundfunk, TV, Fotoaufnahmen, Film, Fachpresse), die die Lieferung betreffen, werden grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen, z.B. zur gezielten PR-Arbeit bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

2. Für Geschäftsgeheimnisse und Schutz des Know-Hows vereinbaren die Parteien:

a) Der Auftraggeber und TELOGS verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalts der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbes. alle Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden Parteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten, Speichersticks, SSDs o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

b) Der Auftraggeber und TELOGS verpflichten sich zudem gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-Hows. Dies geschieht vornehmlich durch Verschlüsselung der zu kategorisierenden Daten auf ihren jeweiligen Datenträgern und einer nachhaltigen Schlüssel- und Zugriffsverwaltung (nach den Vorgaben des GeschGehG), die auch zu dokumentieren ist. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum Auftraggeber. Weder der Auftraggeber noch TELOGS sind berechtigt, das im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gegebene Know-how des anderen während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten.

c) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen und Unterlagen

- bereits offenkundig sind (allgemein bekannt, zum Stand der Technik gehören)
- dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder
- später von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu offenbaren sind.

d) Von einem möglichen Entfallen der Geheimhaltungspflicht bleibt die Vereinbarung zur Verschwiegenheit gegenüber der Presse unberührt.

e) Der Vertragspartner trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der

Geheimhaltungsverpflichtung und informiert TELOGS sofort bei einer Offenbarungspflicht.

Werden vertrauliche Informationen an den Vertragspartner übergeben, bleiben sie im Eigentum von TELOGS. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso untersagt, wie die Lieferung von Gegenständen nach diesen Zeichnungen, Modellen etc. Eine Herausgabe an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch TELOGS oder aufgrund einer behördlichen Pflicht. TELOGS ist in diesem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

f) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Der Vertragspartner gibt unaufgefordert, vollständig und unverzüglich alle Unterlagen, welche er jeweils aufgrund der Zusammenarbeit erhalten hatte, an TELOGS zurück.

3. Werden Abbildungen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, von TELOGS dem Vertragspartner übergeben, bleiben sie Eigentum von TELOGS. Insoweit bestehen alle Urheberrechte auf Dauer fort. Die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Unterlagen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch TELOGS.

4. Digitale Unterlagen, eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden gelöscht, was TELOGS auf Verlangen nachzuweisen ist.

17 Datenschutz

1. Sofern keine sonstige Einwilligung des Auftraggebers zur Datenverarbeitung vorliegt, wird TELOGS die personenbezogenen Daten des Auftraggebers zur Vertragsabwicklung nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr von Haftungsansprüchen erforderlich ist. Rechtsgrundlage für eine solche Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Entfällt der Zweck der Speicherung oder läuft eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

2. TELOGS erteilt dem Auftraggeber jederzeit unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DSGVO. Außerdem hat der Auftraggeber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 16 ff. DSGVO ein Recht auf Berichtigung, Sperrung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder auf Löschung der Daten. Bei Fragen dazu kann sich der Auftraggeber jederzeit an TELOGS wenden. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Datenschutzerklärung von TELOGS verwiesen. Die Datenschutzerklärungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhält der Vertragspartner auf der Homepage von TELOGS. Sollte der Vertragspartner über keinen Internetzugang verfügen, sendet TELOGS die Datenschutzerklärungen auf Anfrage postalisch zu.

18 Sonstiges und Schlussbestimmungen

1. Auf die Verträge zwischen Auftraggeber und TELOGS findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

2. Gerichtsstand, Erfüllungs- und Zahlungsort ist jeweils Wettenberg. Der Auftraggeber kann nach Wahl von TELOGS auch an seinem Sitz verklagt werden.

3. TELOGS behält sich das Recht vor, diese Bedingungen nach billigem Ermessen, in angemessenem zeitlichen Rahmen zu aktualisieren und anzupassen. In diesem Fall wird TELOGS den Vertragspartner schriftlich oder in elektronischer Form vollumfänglich über die jeweiligen Änderungen der AGB informieren. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung der AGB, so gilt das Schweigen des Vertragspartners als Zustimmung mit der Rechtsfolge, dass sämtliche Änderungen wirksam werden. Es gilt für die Geschäftsverbindung zum Auftraggeber die jeweils aktuelle Fassung, sofern dieser nicht schriftlich widerspricht.

4. Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der Angaben, seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr., die er unverzüglich ohne Aufforderung, sofern noch nicht geschehen, mitteilt. Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder seiner USt.-Ident.-Nr. sowohl TELOGS, als auch der für ihn zuständigen Inlandsfinanzbehörde mitzuteilen. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Anschrift oder der USt.-Ident.-Nr. als steuerpflichtig behandelt, ist es die vom Auftraggeber zu zahlende Steuer. Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbssteuer im Abnehmerland, USt. in Deutschland - zahlt der Auftraggeber die zu viel gezahlte (weil wegen der Erwerbssteuerpflicht nicht geschuldete) USt. an TELOGS zurück.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

[35435 Wettenberg, Gerichtsbezirk Gießen, Stand November 2021]